

FEUERWEHR- GESETZ

caZIS

eine fortschrittliche gemeinde

Artikelverzeichnis**Feuerwehr-Gesetz****Artikel**

Allgemeines	1
Organisation	2
Vorschriften	3
Aufgaben	4

Feuerwehrdienstpflicht

Grundsatz	5
Dienstdauer	6
Weitere Angehörige der Feuerwehr	7
Dienstleistung	8
Tauglichkeit	9
Einteilung	10
Weiterausbildung	11
Sollbestand	12
Befreiung vom aktiven Dienst	13

Pflichtersatz

Grundsatz	14
Befreiung von der Bezahlung des Pflichtersatzes	15

Organisation

Gemeindevorstand	16
Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsleitung	17
Gliederung der Feuerwehr	18
Feuerwehrstab	19
Feuerwehrkommandant	20
Feuerwehr-Vizekommandant	21
Abteilungschefs, Offiziere	22
Materialverwalter	23
Fourier	24
Gruppenführer	25
Gemeindepersonal	26

Allgemeine Vorschriften

Dienstvorschriften	27
Pflicht des Kaders	28
Verbote	29
Disziplinarmaßnahmen	30

	Artikel
Persönliche Ausrüstung	31
Korpsmaterial zweckmässig	32
Übungsdienst	
Übungsdienst	33
Übungsplan	34
Übungsobjekt	35
Alarmwesen	
Alarmierungspflicht	36
Alarmierung	37
Anforderung, Hilfe	38
Auswärtige Hilfeleistung	39
Kommando	40
Versicherung	41
Besoldung und Bussen	
Besoldung	42
Disziplinarbussen	43
Entschuldigungen	44
Bussen / Entschuldigungen	45
Finanzierung	
Ersatzabgabe	46
Feuerschutzgebühr	47
Ersatzabgabe	48
Inkraftsetzung	49

Die Gemeinde Cazis erlässt gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 22 der Gemeindeverfassung Cazis das nachstehende Feuerwehrgesetz.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN / AUFGABEN

Art. 1

Allgemeines

Der vorbeugende Brandschutz und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug teilweise an die Geschäftsleitung übertragen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

Gleichgeschlechtliche Paare, die gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt.

Art. 2

Organisation

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Cazis fest.

Art. 3

Vorschriften

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften des Brandschutzgesetzes und der Brandschutzverordnung des Kantons Graubünden sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über den Brandschutz und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 4

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Menschen, Tiere und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des Bevölkerungsgesetzes. Sie kann von der Gemeinde zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr beigezogen werden, wenn:

- Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist

FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

- Art. 5**
- Grundsatz** In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Cazis feuerwehrpflichtig.
Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.
- Art. 6**
- Dienstdauer** Die Feuerwehrrpflicht dauert vom Anfang des Jahres, nach der Vollendung des 20. Altersjahres und endet mit dem Jahrgang des erfüllten 50. Altersjahres. In diesem Rahmen kann die Geschäftsleitung je nach Bedarf andere Regelungen treffen.
- Art. 7**
- Weitere Angehörige der Feuerwehr** Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben oder älter sind als die in Art. 6 genannte Feuerwehrrpflichtigen, können freiwillig aktiven Feuerwehrrdienst leisten, wenn sie dazu die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Über die Einteilung entscheidet die Geschäftsleitung.
- Art. 8**
- Dienstleistung** Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.
- Art. 9**
- Tauglichkeit** Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
- Art. 10**
- Einteilung** Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrrpflicht eingeteilt zu werden. Die Geschäftsleitung bestimmt, ob Feuerwehrrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Weiterausbildung **Art. 11** Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Sollbestand **Art. 12** Die Geschäftsleitung legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen der Gebäudeversicherung. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 6) nicht erreicht wird.

Befreiung vom aktiven Dienst **Art. 13** Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Geistliche und Ordenspersonen;
- der Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeindevorstandes während ihrer Amtszeit;
- vollamtliche Mitglieder der Gemeindepolizei;
- aktive Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr;
- vollamtliche Mitglieder der Kantonspolizei;
- Ärzte;
- Entmündigte;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- Alleinerziehende Elternteile von vorschulpflichtigen oder schulpflichtigen Kindern;
- Frauen während der Schwangerschaft und bis ein Jahr nach der Geburt;
- Kommandant und Vize-Kommandant Zivilschutzorganisation.

PFLICHTERSATZ

Grundsatz **Art. 14** Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten. Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht hat, muss ebenfalls Pflichtersatz entrichten.

Art. 15

Befreiung von der Bezahlung des Pflichtersatzes

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

- Geistliche und Ordenspersonen;
- der Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeindevorstandes während ihrer Amtszeit;
- vollamtliche Mitglieder der Gemeindepolizei;
- aktive Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr;
- vollamtliche Mitglieder der Kantonspolizei;
- Ärzte;
- Entmündigte;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- alleinerziehende Elternteile von vorschulpflichtigen oder schulpflichtigen Kindern;
- Frauen während der Schwangerschaft und bis ein Jahr nach der Geburt;
- Kommandant und Vize-Kommandant Zivilschutzorganisation.

Die Geschäftsleitung kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

ORGANISATION

Art. 16

Gemeinde- vorstand

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus. Er wählt den Kommandanten und den Vizekommandanten.

Art. 17

Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäfts- leitung

Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere:

Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 12;

- Wahl der Offiziere;
- Wahl des Materialverwalters und des Fouriers;
- Wahlvorschläge für Kommandant und Vizekommandant zu Händen des Gemeindevorstandes;
- Entscheid über Entschuldigungen;
- Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
- Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
- dringliche Anschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis Fr. 1000.00 pro Jahr;
- Disziplinarbussen gem. Art. 44 bis Fr. 500.00;

- Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten;
- Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;
- Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- Delegation an Feuerwehrkurse und -anlässe;
- Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gem. Art. 13.;
- Überwachung des Vollzugs der im Vorschlag bewilligten Ausgaben.

Art. 18

**Gliederung der
Feuerwehr**

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Art. 19

Feuerwehrstab

Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere, Materialverwalter und Fourier.

Art. 20

**Feuerwehr-
kommandant**

Dem Kommandanten obliegen:

- Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
- Oberaufsicht über Personal, Material und das Alarmwesen;
- Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes;
- laufende Orientierung der Geschäftsleitung über das Feuerwehrwesen;
- erstellen des Jahresübungsplanes;
- Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
- Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und die GVG Abteilung Feuerwehr.

Art. 21

**Feuerwehrvize-
kommandant**

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Art. 22

**Abteilungschefs,
Offiziere**

Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen:

- Führung ihrer Abteilungen;
- Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
- Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen.

Art. 23

Materialverwalter

Der Materialverwalter besorgt:

- die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung;
- die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
- eine jährliche Inventur;
- Kontrolle über die Reparaturarbeiten.

Art. 24

Fourier

Der Fourier besorgt:

- Administrative Unterstützung des Kommandos;
- Führung der Mannschaftskontrolle;
- Kontrolle über Übungs- und Schadendienst;
- Auszahlung des Soldes.

Art. 25

Gruppenführer

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Art. 26

**Gemeinde-
personal**

Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Dienstvorschriften

Art. 27

Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

- obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
- obligatorische Dienstleistung bei Alarm;
- diszipliniertes Verhalten;
- pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen;
- sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
- schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

Pflicht des Kaders

Art. 28

Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Verbote

Art. 29

Verboten ist:

- entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
- verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
- Rauchen, Drogen und Alkoholgenuss während des Dienstes;
- tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.

Disziplinar-massnahmen

Art. 30

Den Kaderleuten steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort weg zu weisen.

Persönliche Ausrüstung

Art. 31

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Korpsmaterial zweckmässig **Art. 32**
Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten untergebracht und gewartet.

ÜBUNGSDIENST

Übungsdienst **Art. 33**
Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der Gebäudeversicherung. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Übungsplan **Art. 34**
Jede aktiv dienstleistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Übungsobjekt **Art. 35**
Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.
Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

ALARMWESEN

Alarmierungspflicht **Art. 36**
Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Alarmierung **Art. 37**
Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Anforderung Hilfe

Art. 38

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Auswärtige Hilfeleistung

Art. 39

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde/Betrieb muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der Hilfe ersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Kommando

Art. 40

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Versicherung

Art. 41

Die Gemeinde hat für die Haftung von Personen und Sachschäden infolge Feuerwehrdiensten eine Versicherung abzuschliessen.

Sie haben dafür zu sorgen, dass die in ihrer Feuerwehr dienstleistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheit im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind.

Jeder im Feuerwehrdienst verursachte Unfall ist sofort dem Kommandanten zu melden. Durch den Feuerwehrdienst verursachte Krankheit ist innert 10 Tagen zu melden. Andernfalls erlischt jeglicher Anspruch an die Hilfskasse.

BESOLDUNG UND BUSSEN

Besoldung

Art. 42

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden in einem durch den Gemeindevorstand ausgearbeiteten Besoldungs- und Bussenverordnung festgelegt.

**Disziplinar-
bussen**

Art. 43

Die Geschäftsleitung kann mit Busse bis Fr. 500.00 bestrafen:

- wer ein Aufgebot nicht befolgt;
- wer sich einem Auftrag widersetzt;
- wer ein Verbot nach Art. 30 missachtet.

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nicht-eintrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem

durch den Gemeindevorstand ausgearbeiteten Besoldungs- und Bussenverordnung festgelegt.

**Entschuldi-
gungen**

Art. 44

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Geschäftsleitung anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

Über Entschuldigungen entscheidet die Geschäftsleitung. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall, nur mit Arztzeugnis;
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- Militär- oder Zivilschutzdienst nur mit Aufgebot;
- begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt).

Über weitere triftige Gründe entscheidet die Geschäftsleitung.

**Bussen / Ent-
schuldigungen**

Art. 45

Gegen Entscheide der Geschäftsleitung nach Art. 43 / Art. 44 kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

FINANZIERUNG

Ersatzabgabe

Art. 46

Feuerwehrepflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.

Der Gemeindevorstand legt die Ersatzabgabe nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest. Sie beträgt minimal Fr. 100.00 und maximal Fr. 400.00.

Bei unterjähriger Wohnsitznahme oder unterjährigem Wegzug wird die Ersatzabgabe pro rata erhoben.

Art. 47
Feuerschutz-
gebühr aufgehoben

Art. 48
Ersatzabgabe Der Ertrag der Ersatzabgabe und Bussen wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

Art. 49
Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Anpassung von Artikel 47 (Ersatzabgabe) an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2012 beschlossen. Inkraftsetzung per 1. Januar 2013.

Anpassung von Feuerwehrkommission auf Geschäftsleitung an der Gemeindeversammlung vom 2. November 2015 beschlossen. Inkraftsetzung per 2. November 2015.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 26. Mai 2010 / 13. Dezember 2012 und 2. November 2015.

Das vorliegende Feuerwehrgesetz wurde vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom 22. Dezember 2020 gestützt auf Art. 37 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden teilrevidiert. Es wurden die Art. 1, 3, 4, 12, 20 und Art. 47 (aufgehoben) an das zwingende übergeordnete Recht angepasst. Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Vize-Gemeindepräsidentin

Pascale Steiner



Der Gemeindeganzlist

Markus Hunger

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom ... 10.03.2021 ...
genehmigt.

Chur, ... 10.03.2021

Gebäudeversicherung Graubünden

Der Direktor



Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor



Conradin Caduff

Chur, 10.03.2021

Genehmigungsverfügung

An der Gemeindevorstandssitzung vom 22.12.2020 hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Cazis die Teilrevision des Feuerwehrgesetzes angenommen. Mit Schreiben vom 02.03.2021 beantragt der Gemeindevorstand Cazis das revidierte Feuerwehrgesetz durch die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) genehmigen zu lassen.

Gestützt auf Artikel 26 des Brandschutzgesetzes verfügt die Gebäudeversicherung Graubünden:


1. Die Teilrevision vom 22.12.2020 des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Cazis vom 02.11.2015 wird genehmigt.
2. Gegen die vorliegende Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden.
3. Mitteilung an
- den Gemeindevorstand Cazis, Oberdorf 4, 7408 Cazis

Gebäudeversicherung Graubünden

Der Direktor


Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor


Conradin Caduff